

CityLife EWIV

Statute



Version 1 der Satzung beschlossen am 30.3.2021

30. März 2021

Heinrich-Hertz-Straße 24 D-77656 Offenburg

Gesellschaftsvertrag - Statuten

Inhalt

(1)	Name und Sitz der EWIV; Gründungsmitglieder.....	2
(2)	Unternehmensgegenstand	3
(3)	Dauer der Gültigkeit.....	4
(4)	Geschäftsjahr und Beginn der Tätigkeit.....	4
(5)	Mitglieder und Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
(6)	Tätigkeit assoziierter Mitglieder aus der EU und Drittländern	5
(7)	Organe und andere Institutionen	5
(8)	Finanzierung und Mitgliedsbeiträge	7
(9)	Beschlussfassung der Mitglieder	7
(10)	Gegenstände der Beschlussfassung.....	8
(11)	Mitgliederversammlung.....	8
(12)	Verfahren in der Mitgliederversammlung	8
(13)	Verteilung von Gewinnen und Verlusten.....	9
(14)	Liquidierung	9
(15)	Sprachen	9
(16)	Mediation und Schiedsvertrag.....	9
(17)	Salvatorische Klausel.....	10
(18)	Änderungen und Ergänzungen des Gründungsvertrags.....	10

(2) Unternehmensgegenstand

Zweck der EWIV ist die wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder. Durch die Kooperation werden Synergieeffekte der Mitglieder zur Erreichung der Ziele der EWIV gehoben. Im Mittelpunkt steht hierbei die internationale und nationale Zusammenarbeit, der Informations- und Erfahrungsaustausch zu unten genannten Zwecken zwischen den Mitgliedern und nationalen, europäischen und internationalen öffentlichen und privaten Personen, Institutionen und Organisationen.

Dies betrifft im Einzelnen:

1. Verbesserung der Positionierung der Mitglieder auf dem Markt und in der Gesellschaft durch Beratung und Förderung insbesondere von inhabergeführten Geschäften bei der Werbung, Kundengewinnung und Sicherung ihrer Marktposition im Allgemeinen durch:
 - a. Funktion als Marketing- und Vertriebsgemeinschaft für ihre Mitglieder oder die mit ihr vertraglich verbundenen Organisationen, insbesondere durch Aktivitäten in den sozialen Medien und im Internet sowie durch die Entwicklung, Bereitstellung und den Betrieb von app-basierenden oder sonstigen Cash-Back- oder anderen Verkaufsförderungsmodellen sowie Angeboten im Bereich Charity-Shopping oder für sonstige Affiliate-, Spenden- und Fördermodelle.
 - b. Funktion als Einkaufsgemeinschaft für ihre Mitglieder oder die mit ihr vertraglich verbundenen Organisationen
 - c. Erstellung und Herausgabe von bzw. die Werbung für und der Vertrieb von Publikationen in jeder Form
 - d. Übertragung von Geschäftsvorgängen von Mitgliedern jeweils per Outsourcing an die EWIV
 - e. Maßnahmen für die Mitglieder und deren Mitarbeiter im Bereich Aus- und Weiterbildung
 - f. Veranstaltung von Workshops, Seminaren, Konferenzen und Schulungen
 - g. Halten und Verwerten von geistigem Eigentum (Copyrights, Marken, Lizenzen etc.) in eigenem Namen und im Namen für ihre Mitglieder. In diesem Fall entscheidet der Vorstand über erlangte Rechte unter Einbeziehung der Mitglieder, die von den Rechten betroffen sind.
 - h. Abrechnung von Leistungen ihrer Mitglieder direkt auf eigene Rechnung der EWIV
 - i. Begleichen von Betriebskosten der Mitglieder durch die EWIV
 - j. Teilnahme an Ausschreibungen
 - k. das Beantragen und Entgegennehmen von Fördermitteln für Mitglieder
 - l. die effiziente Bündelung von Zuwendungen der Mitglieder sowie Dritter an karitativ tätige Einrichtungen
2. Verbesserung des Verständnisses der europäischen Kultur, der europäischen Lebensart und der Auswirkungen auf die internationale Geschäftsanbahnung durch gemeinsame Aktivitäten der Mitglieder unter Einbeziehung Dritter

Die EWIV kann vertragliche Beziehungen mit anderen Unternehmen und Organisationen unterhalten. Sie kann unselbstständige Büros oder Informationsstellen, wo auch immer, eröffnen und unterhalten.

Grundlage der EWIV ist außerdem das Bekenntnis aller Mitglieder zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Die EWIV lehnt Bestrebungen und Bindungen parteipolitischer, konfessioneller und alle Formen paramilitärischer Ausbildung ab. Die EWIV tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen. Die EWIV bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen. Mitglieder von extremistischen Organisationen, gleich welcher politischen Ausrichtung, sowie Mitglieder rassistisch und fremdenfeindlicher Organisationen oder sonstige radikal orientierte Gruppierungen können nicht Mitglied der EWIV werden.

Die EWIV ist nicht gewerblich tätig und nicht wirtschaftlich gewinnorientiert.

(3) Dauer der Gültigkeit

Die Gültigkeit der EWIV ist nicht beschränkt.

(4) Geschäftsjahr und Beginn der Tätigkeit

4.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

4.2 Die Geschäftstätigkeit der EWIV beginnt am 30.03.2021.

(5) Mitglieder und Beendigung der Mitgliedschaft

5.1 Institutionen, natürliche oder juristische Personen aus dem europäischen Wirtschaftsraum können Mitglied der EWIV werden, wenn sie deren Ziele, die in §2 formuliert sind, unterstützen. Neue Mitglieder können nur durch einstimmige Empfehlung des Vorstandes und einem einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgenommen werden. Die Mitglieder verpflichten sich hierbei zu einer großzügigen Politik im demokratischen europäischen Sinn. Sie werden ihr Vetorecht zur Neumitgliederzulassung nicht missbrauchen.

5.2 Der Vorstand kann nach einstimmiger Beschlussfassung mit Anwärtern auf die Mitgliedschaft eine Probezeit bis zu 24 Monaten vereinbaren. Die Mitgliederversammlung muss der Aufnahme nach der Probezeit einstimmig zustimmen. Die Eintragung in das Register erfolgt nach der Probezeit und der Zustimmung der Mitglieder. Ansonsten ist das Mitglied auch in der Probezeit vollwertig.

5.3 Die Gründungsmitglieder der EWIV behalten in allen möglichen Fällen ein Vetorecht gegen alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Dies ist insbesondere, aber nicht ausschließlich bei allen Beschlüssen mit finanzieller Tragweite für die Mitglieder gültig.

5.4 Die Mitglieder können ihre Mitgliedschaft in der EWIV mit einjähriger Kündigungsfrist zum Jahresende beenden, frühestens zum 31.12.2022, durch eine Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Beendigung der Mitgliedschaft bedarf keiner Annahme durch die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft endet ebenfalls durch den Tod natürlicher und die Auflösung juristischer Personen, sofern kein Erbe benannt bzw. die Rechtsnachfolge nicht geklärt ist und der Aufsichtsrat in solchen Fällen diesen Sachverhalt einstimmig bestätigt. In solchen Fällen muss die Bestätigung des Aufsichtsrates durch die Mitgliederversammlung durch einstimmigen Fortsetzungsbeschluss bestätigt werden.

5.5 Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft, aus welchen Gründen auch immer, werden bereits fällige oder gezahlte Mitgliedsbeiträge für das laufende Jahr gemäß der Geschäftsordnung erstattet, es sei denn, es handelt sich um Sonderbeiträge für bestimmte Projekte, die als Sonderbeiträge bezeichnet sind. Davon kann nur durch einen einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung abgewichen werden.

5.6 Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie der EWIV schweren Schaden zufügen, aus wichtigen oder Vertrauensgründen. Dies erfordert nach Anhörung des betreffenden Mitgliedes eine einstimmige Entscheidung des Aufsichtsrates. Gründungsmitglieder können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. An diesen Entscheidungen kann das betreffende Mitglied nicht teilnehmen. Gründe für einen Ausschluss können grobe Pflichtverstöße mit negativen Auswirkungen für die Arbeit der Vereinigung sein.

Ein Ausschluss kann vorgenommen werden, wenn z.B. ein Mitglied

- a) nachhaltig die Regeln dieser Statuten verletzt hat,
- b) schweren Schaden für den Ruf und die Interessen dieser Vereinigung gebracht hat,
- c) rechtskräftig für eine Rechtsverletzung im Zusammenhang mit seiner Geschäftstätigkeit verurteilt wurde

- d) wiederholt und in einer nicht unwesentlichen Art für eine Störung der friedlichen Zusammenarbeit dieser Vereinigung verantwortlich war
- e) trotz Erinnerung und ohne akzeptable Gründe in Verzug mit seinen Mitgliedsbeiträgen oder anderen Verpflichtungen kommt
- f) nachhaltig die Zusammenarbeit mit dem Vorstand verweigert
- g) ein eigenes, mit der EWIV in Wettbewerb stehendes Unternehmen betreibt oder sich an einem solchen beteiligt oder wenn ein mit der EWIV in Wettbewerb stehendes Unternehmen sich an dem Unternehmen des Mitglieds beteiligt
- h) ein unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb der EWIV zeigt. Ein solches Verhalten liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied an extremistischen oder anderweitigen diskriminierenden Veranstaltungen teilnimmt bzw. eine solche Gesinnung zum Beispiel durch das Tragen bzw. Zeigen von unter anderem rechtsextremen Kennzeichen und Symbolen zeigt oder Mitglied einer in § 2 dieser Satzung genannten oder vergleichbaren Organisation ist.

5.7 Wird über das Vermögen eines Mitglieds ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.

5.8 Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

5.9 Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft, aus welchen Gründen auch immer, wird ein möglicher Goodwill-Wert für das betreffende Mitglied nicht in Ansatz gebracht, auch nicht in den Fällen einer endgültigen Aufteilung oder Liquidation. Materielle Anteile werden entsprechend einer aktuellen Bewertung aufgelöst und zurückgegeben.

5.10 Die Mitgliedschaft kann nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates übertragen werden, ebenfalls in den Fällen einer Rechtsnachfolge. Die Mitgliederversammlung muss dem Beschluss des Aufsichtsrates einstimmig zustimmen.

(6) Tätigkeit assoziierter Mitglieder aus der EU und Drittländern

Die EWIV kann assoziierte Mitglieder nach Maßgabe des §5.1 aufnehmen, auch auf Probe, die innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes sowie in Drittländern hierzu ihren Sitz haben können. Diese assoziierten Mitglieder haben entsprechend der Geschäftsordnung ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, wenn nicht anders im Rahmen der Gesetze beschlossen. Sie sind nicht gegenüber Dritten für die Verpflichtung der EWIV haftbar.

(7) Organe und andere Institutionen

7.1 Die Organe der Vereinigung sind die Mitgliederversammlung, der Aufsichtsrat und der Vorstand/Geschäftsführung.

7.1.1 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Belange der EWIV. Die Belange werden vom Vorstand erfasst und bearbeitet, die Beschlüsse des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung zum Entschluss vorgelegt. Diese ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend oder vertreten sind, dieses gilt auch bei Beschlüssen, die nicht in unmittelbarer Präsenz durchgeführt werden. Wenn nicht genug Teilnehmer an der Versammlung teilnehmen, muss ein Nachtermin eine Stunde später angesetzt werden. Dies geht nur, wenn die Mitglieder schriftlich per Post oder elektronischer Nachricht

eingeladen werden und der Folgetermin in der Einladung benannt wird. Im Folgetermin sind die anwesenden oder vertretenen Mitglieder in jedem Falle abstimmungsberechtigt, worauf ebenfalls in der Einladung hingewiesen wird. Eine Durchführung der Versammlung auf elektronischem Wege ist gestattet.

7.1.2 Der Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht aus fünf Personen. Er setzt sich zusammen aus den Vorsitzenden der jeweils gemäß Geschäftsordnung gewählten Gremien, die durch die Vollversammlung bestätigt wurden. Alle drei Jahre werden der Aufsichtsrat neu gewählt oder bestätigt. Die Wahl muss durch die Mitgliederversammlung einstimmig erfolgen. Kann sich die Mitgliederversammlung nicht einigen, bleibt der bisherige Aufsichtsrat weitere 3 Jahre im Amt.

Ein Aufsichtsratsmitglied kann seine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat jederzeit kündigen. Sie erlischt auch durch den Tod. Die EWIV kann die Mitgliedseigenschaft eines Aufsichtsrates nicht beenden. Der Aufsichtsrat hat den Zweck, die Ziele und Aufgaben der EWIV zu erarbeiten, Mittler zwischen der Mitgliederversammlung und der Vorstand zu sein und Diskussionsergebnisse der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Aufsichtsrat kann keine Beschlüsse an Stelle der Mitgliederversammlung tätigen, es sei denn diese delegiert ihre entsprechenden Kompetenzen im Einzelfall an den Aufsichtsrat.

7.1.3 Der Vorstand

Die EWIV hat einen oder mehrere Vorstände. Im Falle mehrerer Vorstände ist jeder von Ihnen einzelvertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat einstimmig vorgeschlagen und muss durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden. Wird der Vorschlag des Aufsichtsrates von der Mitgliederversammlung abgelehnt, so hat der Aufsichtsrat einen neuen Vorschlag zu erarbeiten. Bei erneuter Ablehnung wird der Vorschlag des Aufsichtsrates angenommen.

Die Mandatsdauer eines Vorstands ist fünf Jahre. Sie kann erneuert werden.

Wenn deutsches Zivilrecht auf ihre Tätigkeit anzuwenden ist, sind der bzw. die Vorstand und alle anderen möglichen gesetzlichen Vertreter von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, sowie alle anderen Mitglieder, die die EWIV rechtlich vertreten, wenn diese durch eine entsprechende Vorschrift betroffen sind. Das gleiche gilt für vergleichbare Vorschriften in anderen Rechtsordnungen, die für die EWIV gelten.

Der Vorstand hat insbesondere

- a) die Geschäfte entsprechend Zweck und Gegenstand der EWIV ordnungsgemäß zu führen;
- b) die für den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen und sachlichen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen;
- c) sicherzustellen, dass Lieferungen und Leistungen ordnungsgemäß erbracht und die Mitglieder sachgemäß betreut werden;
- d) eine Geschäftsordnung nach Anhörung des Aufsichtsrats aufzustellen, die von der Mitgliederversammlung einstimmig zu beschließen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist;
- e) für eine ordnungsgemäße Buchführung und ein zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen;
- f) ordnungsgemäße Inventuren vorzunehmen, ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen;
- g) spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, aufzustellen, dem Aufsichtsrat unverzüglich

und sodann mit dessen Bemerkungen der Mitgliederversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen;

Zur Abdeckung einer etwaigen Haftung des Vorstandes kann eine sog. D&O-Haftpflichtpolice mit einer angemessenen Deckungssumme abgeschlossen werden. Eine Pflichtverletzung des Vorstandes liegt nicht vor, wenn das Vorstandsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der EWIV zu handeln. Falls ein Vorstandsmitglied im Wesentlichen unentgeltlich tätig ist, soll dies bei der Beurteilung seiner Sorgfalt zu seinen Gunsten berücksichtigt werden.

7.2 Der Aufsichtsrat oder - als höchstes Organ der EWIV - die Mitgliederversammlung kann Beschränkungen der Höhe der durch die Vorstand selbständig eingehbaren finanziellen Verpflichtungen beschließen. Bei Ausweitung dieser Beschränkungen muss ein Beschluss der Mitgliederversammlung hierfür gefasst werden. Grundsätzlich muss der Vorstand den Haushalt respektieren.

Insbesondere müssen Ausgaben durch die Mitgliederversammlung bewilligt werden, sofern sie einen durch die Mitgliederversammlung erstellten Beschlussrahmen überschreiten.

7.3 Die Mitgliederversammlung kann mit Mehrheit und Zustimmung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat über die Einsetzung anderer Institutionen entscheiden, z.B. für Projekte, Arbeitsgruppen, beratende Ausschüsse usw. sowie über deren Zusammensetzung, Kompetenzen, Aufgaben usw.

(8) Finanzierung und Mitgliedsbeiträge

8.1 Die Mitglieder zahlen bei Gründung der Vereinigung kein Kapital ein.

8.2 Das Ziel der EWIV ist im Allgemeinen, Defizite zu vermeiden, es sei denn, diese werden vorübergehend durch die Mitgliederversammlung genehmigt.

8.3 Die Mitgliederversammlung kann einen Mitgliederbeitrag bestimmen. Später hinzukommende Mitglieder können gebeten werden, eine Beitrittsgebühr zu entrichten.

8.4 Wenn die Einkünfte der EWIV zur Abdeckung der laufenden Kosten nicht ausreichen, sind die im Handelsregister eingetragenen Mitglieder (also nicht die assoziierten Mitglieder nach §6) verantwortlich für ungedeckte Ausgaben und zwar anteilig gemäß einem Mitgliederbeschluss. In diesem Fall muss die Geschäftsführung eine Frühwarnung zum frühestmöglichen Zeitpunkt herausgeben.

(9) Beschlussfassung der Mitglieder

9.1. In der Regel werden Beschlüsse der Mitglieder bei einer Mitgliederversammlung gefällt. Der Vorstand darf mit Zustimmung des Aufsichtsrates Beschlüsse auch auf konventionellen schriftlichen Weg, per Telefon, per E-Mail Telefon oder anderen geeigneten Kommunikationswegen herbeiführen.

9.2. Anhängige Tagesordnungspunkte werden den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor dem Datum der Beschlussfassung mitgeteilt. Das Datum der Beschlussfassung wird 14 Tage vorher angekündigt. Bei Verzicht auf Form- bzw. Fristanforderungen durch alle Mitglieder kann die Mitgliederversammlung auch mit kürzerer Frist zusammentreten.

9.3. Der Vorstand, in Zusammenwirkung mit dem Aufsichtsrat, kann eine Beschlussfassung herbeiführen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangen und dabei den Gegenstand der gewünschten Beschlussfassung angeben. Wenn der Vorstand und der Aufsichtsrat einem solchen Antrag nicht binnen zweier Monate nachkommen, können diese Mitglieder selbst eine entsprechende Beschlussfassung herbeiführen.

9.4. Jedes Mitglied und Probemitglied hat eine Stimme, unabhängig von seinem Geschäftsvolumen oder

Anteil in gemeinsamen Projekten, wenn nichts anderes von der Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen wird. Dabei darf kein Mitglied null (0) Stimmen haben, ebenso nicht über 50% der Gesamtstimmen.

(10) Gegenstände der Beschlussfassung

10.1 Die Beschlüsse werden vom Vorstand vorbereitet und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

10.2. Die Mitglieder entscheiden mit einfacher Mehrheit über:

- a. die Genehmigung des Jahreshaushalts und die des Jahresabschlusses für das vorausgehende Jahr,
- b. die Einsetzung und weitergehende Vorschriften eines möglichen Verwaltungsrates oder sonstiger Institutionen, insbesondere über die Zahl seiner Mitglieder, Zusammensetzung, Aufgaben und Tätigkeit,
- c. die mögliche Wahl von Abschlussprüfern für die EWIV,
- d. die Wahl des und die Genehmigung der Tätigkeit des Vorstands,
- e. die Vorschriften über die Verteilung von Gewinnen und Verlusten,

10.3. Die folgenden Beschlüsse können nur einstimmig gefasst werden, das heißt durch Zustimmung aller anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder:

- a. die Änderung des Geschäftsgegenstandes der EWIV,
- b. die Änderung der Bedingungen über die Beschlussfassung,
- c. die grenzüberschreitende Verlegung des Sitzes der EWIV innerhalb des europäischen Wirtschaftsraums,
- d. die Zulassung neuer Mitglieder,
- e. die Zulassung assoziierter Mitglieder und der besondere Inhalt einer möglichen Assoziationsvereinbarung,
- f. der Ausschluss von Mitgliedern.

10.4. Soweit diese Vereinbarung keine andere Bestimmung vorsieht, werden alle anderen Mitgliederbeschlüsse mit einfacher Mehrheit aller Mitglieder gefasst. Enthaltungen werden dabei nicht mitgezählt.

10.5. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass natürliche Personen und gemeinnützige bzw. karitative Vereine (wobei „karitative Vereine“ ausländische Vereine mit einer ähnlichen Zielsetzung bzw. steuerlichen Behandlung wie gemeinnützige Vereine in Deutschland sind) von einer Zahlung für die vor ihrem Beitritt entstandenen Verbindlichkeiten befreit werden (Art. 26 Abs. 2 Unterabs. 2 EG-VO) oder deren Haftungssumme zu begrenzen. Mitglieder in der Probezeit haften nicht.

(11) Mitgliederversammlung

11.1. Die Mitgliederversammlung wird am Ort des Sitzes oder an einem anderen Ort, der von dem Vorstand bestimmt wird, mindestens einmal pro Jahr einberufen. Dieses sollte nach dem Versand des Jahresabschlussentwurfes geschehen.

11.2. Die Mitgliederversammlung kann auch online per Videokonferenz abgehalten werden.

11.3. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Genehmigung des Jahresabschlusses und dabei über die Entlastung des Vorstands.

(12) Verfahren in der Mitgliederversammlung

12.1. Die Mitgliederversammlungen werden durch einen Vorstand geleitet.

12.2. Die Mitglieder können einstimmig auch einen anderen Vorsitzenden zu Beginn einer jeden Versammlung wählen.

12.3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 2/3 aller Mitgliederstimmen vertreten sind. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht einem Mitglied oder einem Dritten übertragen werden.

12.4. Der Vorstand oder ein hierzu von ihm ernannter Protokollführer führt das Protokoll über die Mitgliederversammlungen sowie über alle Beschlüsse, die durch die Mitglieder bei den Mitgliederversammlungen gefällt werden. Die Protokolle werden vom Vorstand unterzeichnet und danach unverzüglich den Mitgliedern zugeleitet.

12.5. Mitglieder können indirekt in einer Mitgliederversammlung abstimmen, indem sie auf der Grundlage der Tagesordnung und der Anträge schriftliche Erklärungen abgeben - Abgabe durch E-Mail genügt hierbei - die bei den Vorständen hinterlegt werden. Im Protokoll sind diese Stimmen getrennt auszuweisen und zu benennen.

(13) Verteilung von Gewinnen und Verlusten

13.1. Die Gewinne und Verluste der EWIV werden entsprechend der EG-Verordnung 2137/85 aufgeteilt, wenn nicht einstimmig von der Mitgliederversammlung anderweitig beschlossen (z.B. asymmetrisch).

13.2. Die EWIV bildet in der Regel jährliche Rücklagen für ihre laufende Verwaltung sowie für nicht abgeschlossene oder beabsichtigte Projekte.

(14) Liquidierung

14.1. Eine Auflösung oder Liquidation der EWIV wird durch die Mitgliederversammlung mit Drei- Viertel-Mehrheit beschlossen.

14.2. Eine mögliche Liquidation der EWIV wird durch den Vorstand durchgeführt. Sollte dies nicht möglich sein, wird ein Liquidator durch einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung ernannt.

14.3. Gegenstände, die der EWIV zur freien Benutzung im Rahmen der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen überlassen wurden, werden den jeweiligen Mitgliedern im Falle einer Liquidation oder Auflösung zurückgewährt.

(15) Sprachen

15.1. Die offizielle Sprache der Vereinigung gegenüber den Behörden des Sitzstaates ist die offizielle EU-Amtssprache dieses Landes.

15.2. Die offizielle Sprache der Vereinigung in allen anderen internen Erklärungen, Protokollen oder anderen Dokumenten von Mitgliedern und möglichen anderen Organen, z. B. der Mitgliederversammlung, ist deutsch. Wenn eine andere, zusätzliche Amtssprache hierzu dienen soll, kann dies jederzeit mehrheitlich von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

15.3. Im Falle einer inhaltlichen Kollision zwischen der deutschen und der englischen Fassung dieses Vertrages gilt die deutsche Fassung.

(16) Mediation und Schiedsvertrag

16.1. Im Falle einer bedeutenden Meinungsverschiedenheit über die Interpretation dieser Vereinbarung sind die Mitglieder zunächst zur Mediation verpflichtet.

16.2. Durch Mediation nicht gelöste Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag einschließlich

über seinen Bestand und seine Auflösung werden unter Ausschluss des Rechtsweges durch ein Schiedsgericht entschieden. Das Schiedsgericht tagt, wenn nicht anderweitig beschlossen, am Sitz der EWIV. Das Verfahren richtet sich nach einem separaten Schiedsvertrag, der vom Vorstand erlassen werden kann. Nur wenn diese Möglichkeit nicht gegeben sein sollte, kann die ordentliche Gerichtsbarkeit ergriffen werden.

16.3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der EWIV aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist das Gericht, das für den Sitz der EWIV zuständig ist.


(17) Salvatorische Klausel

Wenn eine Vorschrift in diesen Statuten ungültig sein oder werden sollte, bleiben die anderen Statuten vollständig gültig. Die Mitglieder verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die so nahe als möglich an die ungültige Bestimmung herankommt, und zwar im Sinne der ursprünglich gewünschten wirtschaftlichen Orientierung. Dasselbe gilt für eine Lücke. Darüber, welche Bestimmung dies ist, entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen.

(18) Änderungen und Ergänzungen des Gründungsvertrags

Änderungen und Ergänzungen dieses Gründungsvertrages bedürfen der Schriftform. Entsprechen sie dem nicht, sind sie nichtig. Dies gilt auch für eine Vereinbarung, durch die auf das Schriftformerfordernis verzichtet wird.

Hiermit versichere ich, dass diese Abschrift der Statuten/Satzung der CityLife EWIV mit der im Handelsregister (www.handelsregister.de) am 30.03.2021 eingetragen exakt übereinstimmt.



Marc Eisinger
Geschäftsführer der CityLife EWIV